

## Checkliste für Familien

---

### Versicherung

- überprüfen Sie, ob Ihre derzeitige [Versicherung](#) eventuell nötige medizinische Behandlungen und stationäre Krankenhausaufenthalte in Österreich abdeckt. Sollte dies nicht der Fall sein sind Sie verpflichtet sich bei einem Versicherungsträger zu versichern. Bitte beachten Sie, dass Drittstaatenangehörige eine alle Risiken abdeckende Krankenversicherung für ihren Einreise- und Aufenthaltstitel benötigen.
  - Bedienstete der TU Graz: Sie haben die Möglichkeit Ihre Kinder bei der [BVA](#) mitzuversichern; bitte beachten Sie, dass Sie zuerst seitens der Personalabteilung der TU Graz bei der BVA gemeldet sein müssen und Ihre Versicherungsnummer bekannt sein muss; dies dauert normalerweise bis zu einem Monat, wenn der Prozess beschleunigt werden sollte, kontaktieren Sie bitte das [Welcome Center](#)
  - Studierende: wir empfehlen die Versicherung bei der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse ([GKK](#))

### Gesundheit und Krankheit

- suchen Sie sich einen Kinderarzt Ihres Vertrauens in der Nähe ihres Wohnortes ([DocFinder](#))
- beachten Sie den [österreichischen Impfplan](#) und versichern Sie sich, dass Ihr Kind alle nötigen Impfungen hat (z. B. FSME-Zeckenschutzimpfung)
- schicken Sie Ihr erkranktes Kind nicht zur Schule/in den Kindergarten – in vielen Fällen verlangt die Schule/der Kindergarten eine Gesundheitsmeldung durch den Kinderarzt nach der Genesung
- verständigen Sie Ihren Arbeitgeber, wenn Sie eine Pflegefreistellung benötigen – in vielen Firmen bis zu 2 Wochen im Jahr (inkl. TU Graz)
- es gibt ein [Betreuungsservice für kranke Kinder](#) gegen Bezahlung

### Generelle Informationen (Kinderbetreuung)

- kontaktieren Sie die [Anlaufstelle für Vereinbarkeit der TU Graz](#), wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/n Kinder(n) nach Graz kommen
- die zentrale Anlaufstelle für Kindergarten und Schulplätze in Graz ist das [ABI Service](#)
- die [Kinderdrehscheibe](#) ist eine Plattform mit Informationen rund um das Thema Kinderbetreuung

## Kinderbetreuung

- beachten Sie, dass auch für öffentliche Kinderbetreuungseinrichtungen ein Beitrag zu entrichten ist (Förderungen, soziale Staffelung)
- die TU Graz hat einen eigenen Kindergarten (Nanoversity) und eine Flexible Kinderbetreuung (Fleki)
- das Kindergarteneintrittsalter ist 3 Jahre; jüngere Kinder werden in Kinderkrippen oder Krabbelgruppen betreut
- die Tagesmutter ist eine alternative Form der Kinderbetreuung, welche auch akzeptiert und gefördert wird
- bitte beachten Sie, dass es in Österreich ein verpflichtendes Kindergartenjahr vor Schuleintritt gibt; die Halbtagesbetreuung in einem Kindergarten ist in diesem verpflichtenden Jahr kostenfrei (ausgenommen Mahlzeiten).

## Schule

- bitte beachten Sie, dass Sie für die Volksschule bis zu drei Schulen für Ihr/e Kind(er) auswählen können; für Schulen ab der 5. Schulstufe findet die Anmeldung für eine Schule statt; die Anmeldung erfolgt über das unter Kinderbetreuung erwähnte ABI Service

### Weiteres

- der Besuch von öffentlichen Schulen in Österreich ist kostenlos; Nachmittagsbetreuung und Mahlzeiten in der Schule sind üblicherweise kostenpflichtig
- Kinder ab dem 6. Lebensjahr, die für mehr als 6 Monate in Österreich bleiben, müssen eine Schule besuchen
- die allgemeine Schulpflicht in Österreich beträgt 9 Jahre ab dem 6. Lebensjahr (Stichtage)
- die Schulformen sind 1.-4. Schulstufe Volksschule, ab der 5. Schulstufe Gymnasium oder Neue Mittelschule und ab der 9. Schulstufe Gymnasium (bis zur 12. Schulstufe) oder eine weiterführende Schule (bis zur 13. Schulstufe) – [weiterführende Informationen](#)
- bezüglich der Schülerfreifahrt mit den öffentlichen Verkehrsmitteln kontaktieren Sie bitte die Schule Ihres Kindes.

## Finanzielle Unterstützung

- Familien mit Lebensmittelpunkt in Österreich können unabhängig vom Einkommen der Eltern **Familienbeihilfe** beziehen; dies gilt bis zum 18. Geburtstag des Kindes und kann unter bestimmten Umständen bis zum 24. Geburtstag erweitert werden
- der Antrag um Familienbeihilfe muss beim zuständigen Finanzamt persönlich oder schriftlich gestellt werden
- der Antrag um Familienbeihilfe kann zu jedem Zeitpunkt gestellt werden und kann rückwirkend auf bis zu 5 Jahren (Lebensmittelpunkt Österreich) ausbezahlt werden; für in Österreich geborene Kinder werden die Zuschüsse automatisch ausbezahlt.
  
- für Kinder, inklusive Pflegekinder und Adoptivkinder, kann um **Kinderbetreuungsgeld** angesucht werden; dieses ist unabhängig von der Erwerbstätigkeit der Eltern
- der Lebensmittelpunkt der Eltern muss in Österreich sein
- die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes hängt von der Länge der Kinderbetreuungszeiten ab – [es gibt unterschiedliche Modelle](#)
- die Eltern müssen im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind leben
- Vorsorgeuntersuchungen von Mutter und Kind und ein Mutter-Kind-Pass müssen bis zum 18. Lebensmonat des Kindes geführt werden
- für nicht in Österreich geborene Kinder muss der Antrag auf Kinderbetreuungsgeld beim Versicherungsträger gestellt werden
  
- Aufgrund des [Mutterschutzgesetzes](#) sind werdende Mütter zwischen 8-16 Wochen vor der Geburt und 8-16 Wochen nach der Geburt ihres Kindes von der Arbeit befreit; je nach Arbeitgeber bekommt die Mutter in dieser Zeit Ausgleichszahlungen in der Form von **Wochengeld**; eine Anstellung in Österreich ist Voraussetzung um das Wochengeld zu erhalten

### Zusatzinformation für EU/EWR Bürger und Schweizer

- das Mitgliedsland, in welchem der Elternteil angestellt ist, zahlt die Familienbeihilfe und das Kinderbetreuungsgeld aus. Sollte die Höhe der Zahlungen unterschiedlich sein, besteht die Möglichkeit von Ausgleichszahlungen (Informationen hierzu sollten in beiden Ländern eingeholt werden)

## Elternkarenz

- diese beginnt frühestens mit Ende des Mutterschutzes (8-16 Wochen) und endet spätestens mit dem 2. Geburtstag des Kindes (nach Absprache mit dem Arbeitgeber)
- während der Elternzeit bezieht der Elternteil in Karenz kein Gehalt; er/sie erhält das Kinderbetreuungsgeld
- der Elternteil in Karenz kann einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen (Geringfügigkeitsgrenze)
- bis zum Schuleintritt des Kindes hat ein Elternteil unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit auf Elternteilzeit (Firma hat mehr als 20 Mitarbeiter/innen; Arbeitsvertrag von mindestens 3 Jahren)

## Weitere Leistungen

- [Zwei und Mehr](#) ist das Familienportal der Steiermark, eine Internetplattform mit Informationen zum Thema Familie und Kinder; der *Steirischer Familienpass* ermöglicht ermäßigten Eintritt zu vielen Attraktionen, sowie vergünstigte Tickets der Graz Holding. Zwei und Mehr kann erst beantragt werden wenn die Familienbeihilfe bezogen wird.

**Bitte kontaktieren Sie das [Welcome Center der TU Graz](#) für weitere Unterstützung!**